

ein für das deutsche Recht so typischer Tatbestand wie § 223b findet seine Entsprechung im StGB der DDR (§ 142 Nr. 1 und 2).

Auch die Delikte gegen die persönliche Freiheit sind — abgesehen von den auch in der Bundesrepublik nicht für vollkommen gehaltenen §§ 236—238 — im wesentlichen gleich gestaltet. Bemerkenswert ist, daß sich so typisch deutsche Tatbestände wie die Nötigung und die Bedrohung (§§ 240, 241) in der DDR erhalten haben (§§ 129, 130).

Den neuen, vornehmlich gegen sie gerichteten, § 234a hat die DDR in seinem Kern wörtlich kopiert, allerdings bezeichnenderweise ohne die darin enthaltenen Einschränkungen.

Wenn man bei den Vermögensdelikten die ideologisch bedingte Aufspaltung in solche gegen das sozialistische und das private Eigentum beseitigt und die gestaffelte Zusammenfassung von Diebstahl und Unterschlagung sowie Betrug auflöst, zeigt sich selbst hier eine weitgehende Übereinstimmung. Starke Gemeinsamkeiten zeigen die Untreue und die Sachbeschädigung; das StGB der DDR enthält — freilich fälschlich als Delikt gegen die Straßenverkehrssicherheit eingeordnet — die unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen (§ 201), und selbst der Automatenmißbrauch kehrt wieder, allerdings nur als Ordnungswidrigkeit. Die Tatbestände der Begünstigung und Hehlerei decken sich fast wörtlich.

Auch die Urkundendelikte stimmen im wesentlichen überein, ausgenommen den neuen § 268 StGB West (Fälschung technischer Aufzeichnungen). Vom 25. Abschnitt des StGB von 1871 (strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse) ist allerdings nur die Verletzung des Brief- und des Berufsgeheimnisses übriggeblieben, diese freilich in weitgehender Übereinstimmung mit dem westdeutschen Recht. Die Wilderei ist Diebstahl bzw. Unterschlagung von Volkseigentum, der Wucher fällt unter die Verletzung der Preisbestimmungen.

Während auch die Brandstiftungsdelikte noch eine weitgehende Gemeinsamkeit aufweisen, bestehen allerdings bei den übrigen Delikten gegen die allgemeine Sicherheit beträchtliche Divergenzen, insbesondere bei den sehr häufigen Verkehrsdelikten, bei denen das Recht der DDR — sehr bemerkenswert — ein Verletzungsdelikt, die Verursachung eines Verkehrsunfalls (§ 196), an die Spitze stellt und diesen Tatbestand durch weitere Tatbestände ergänzt. Bei den einzelnen Tatbeständen ergeben sich aber auch hier noch zahlreiche Übereinstimmungen. So findet sich z. B. die unterlassene Hilfeleistung nach § 330c in den §§ 119 und 199 des StGB der DDR wieder.

Die Amtsdelikte weisen in der DDR infolge der — freilich auch in der Bundesrepublik geplanten⁹² — Abschaffung bzw. Ausgliederung der uneigentlichen Amtsdelikte eine erhebliche Straffung auf; außerdem sind die zahlreichen Delikte gegen die Rechtspflege (§§ 336, 344, 345, 346) zu einer Vorschrift vereinigt (§ 244).

Sehr überraschend ist es, wie selbst bei den Übertretungen die entsprechenden Vorschriften der DDR noch weitgehend Material des alten Gesetzbuches verwenden. Bedenklich ist allerdings die Aufwertung der Asozialität zu einem Vergehen in der DDR (§ 249).

Übereinstimmungen zeigen auch — trotz der Reform in beiden Teilen Deutschlands — die Militärstraftaten.

So ergibt sich als Gesamtbild, daß die Ablösung des Strafgesetzbuches von 1871 in seinem Stand von 1945 in der kriminalpolitischen Ausgestaltung mit in vielem übereinstimmender Grundtendenz erfolgt, woraus sich viele Übereinstimmungen im Detail ergeben, und daß im übrigen das neue Strafgesetzbuch der DDR keinen radikalen Bruch mit der Vergangenheit enthält, sondern der gesamtdeutschen Rechtstradition mindestens insofern nicht entfliehen konnte, als es in erheblichem Maße Bausteine des alten Gebäudes verwendet. Fast scheint es, als ob die größere Gefahr von dem westdeutschen Gesetzgeber droht, der schon bisher eine Reihe außerordentlich moderner und origineller Regelungen geschaffen hat und mit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz weitere einschneidende Neuerungen, etwa die Institution der sozialtherapeutischen Anstalt, in Kraft setzen wird.

Gesetzgebungseinheit — Rechtseinheit

Nach den Ausführungen zum Abbau der Rechtseinheit durch Auslegung (s. o.) versteht es sich von selbst, daß die soeben festgestellte mehr oder weniger weitgehende Einheit in der Gesetzgebung nur einen Teilaspekt der Rechtseinheit darstellt, zu welcher noch die Einheit in der Auslegung durch Wissenschaft und Rechtsprechung hinzukommen müßte. Doch darf man hierbei nicht das Kind mit dem Bade ausschütten und übersehen, daß die Einheit in der Gesetzgebung immerhin nicht nur ein Element, sondern die entscheidende Grundlage

⁹² Entwurf eines Strafgesetzbuches (StGB) — E 1962 —, Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, Drucksache IV/650, S. 647 f.